

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Montag, dem 28. April 2014, um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister	Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin	Elisabeth	BÖHM
Stadtrat	Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI Thomas	HALBRITTER
Stadträtin	Monika	RUPP
Stadtrat	Roman	SCHEUER
Stadträtin	Isabell	LICHTENBERGER
Gemeinderätin	Ingeborg	BERGER
Gemeinderätin	Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderätin	Emma	HITZINGER
Gemeinderat	Ing. Viktor	HORVATH
Gemeinderat	Ing. Stefan	KAST, BA
Gemeinderat	Ing. Günter	KOLAR
Gemeinderat	Ing. Hermann	MICHLITS
Gemeinderätin	Birgit	PECK
Gemeinderat	Johannes	DEPAULY
Gemeinderat	Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderat	Johannes	MIKULA
Gemeinderat	Karl	PANNER
Gemeinderätin	Mag. ^a Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat	Franz	SCHNEIDER
Gemeinderat	Mag. Heinz	ZITZ
Gemeinderätin	Mag. ^a Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderat	Ing. Johann	LINHART
Gemeinderat	DI Gottfried	HAIDER

Schriftführer

Lukas

STRANZ

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 19:03 Uhr.

Das aktuelle Sitzungsprotokoll soll von den GR Michlits und GR Zitz unterschrieben werden.

Bevor der Bürgermeister in die Tagesordnung übergeht, bittet er alle Beglaubiger der letzten Gemeinde- und Stadtrats- sowie Ausschussprotokolle, die noch offenen Protokolle zu unterfertigen bzw. sich bei offenen Fragen an die Protokollführer zu wenden.

T A G E S O R D N U N G

Punkt 1)

Budget, Haushalts- und Konsolidierungsausschuss - Konstituierung

Bürgermeister Lentsch schlägt wie in der Steuerungsgruppe der Konsolidierungsklausur besprochen als Mitglieder des neuen Budget, Haushalts- und Konsolidierungsausschuss folgende Personen vor: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast; Zitz; Fischbach, Linhart und Haider Gottfried.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, wird der Antrag von Bürgermeister Lentsch einstimmig zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz; Fischbach, Linhart und Haider Gottfried.

Punkt 2)

Rechnungsabschluss 2013

Stadtkassier Hermann Keglovits berichtet: Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 war gemäß § 74 der Gemeindeordnung, durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 14.04.2014 bis 28.04.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Der Rechnungsabschluss 2013 brachte der Gemeinde in seinem ordentlichen Teil Soll-Einnahmen von € 14.021.729,48 und Soll-Ausgaben € 16.163.134,09 somit einen Soll-Abgang von € 2.141.404,61 Im AOHH hatten wir Soll-Einnahmen von € 1.588.851,40 und Soll-Ausgaben von € 1.350.688,70 somit einen Soll-Überschuss von € 238.162,70.

Im Rechnungsabschluss 2013 scheinen bei dem Vergleich zwischen Voranschlag und tatsächlichen Buchungen sehr viele „Minusbeträge“ aber auch sehr viele „Plusbeträge“. Der Grund dafür ist, dass im Zuge der Konsolidierung vereinbart wurde, keinen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, sondern sämtliche Abweichungen im Gesamtkonzept berücksichtigt werden sollen. Aus diesem Grund scheint daher auch auf der VA-Stelle 1/782-755 - wie bei vielen anderen VA-Stellen auch kein Voranschlag auf, obwohl die Gemeinde an die FZB € 2.028.111,00 überwiesen hat. In den Konsolidierungsgesprächen sind wir immer von einem Betrag von ca. 1,3 Millionen Euro ausgegangen. Dieser Betrag war auch im „Ausgangs-MFP“ veranschlagt. Im Zuge des

Rechnungsabschlusses wurde der Mietrückstand der FZB an die Gemeinde (welche bei den schließlichen Resten aufschienen) in der Höhe von Brutto € 732.542,16 gegenverrechnet. Dieser Buchungsvorgang wurde bei unserem Gespräch in der Gemeindeabteilung am 31.03.2014, mit Frau Mag. Philipp und Mag. Novosel besprochen. Im außerordentlichen Haushalt haben wir für die Erweiterung der Kanalisation in die BA 24 bis 26 insgesamt € 221.931,79 investiert. Die Vermögensrechnung ergab für das Jahr 2013 ein Aktivvermögen von € 36.700.650,92 und ein Passivvermögen von € 16.550.598,78 somit ein Reinvermögen von € 20.150.052,14.

Der Kassenendstand per 31.12.2013 betrug € 1.585.108,11.

Vizebürgermeisterin Böhm sieht die Sparsam- und Wirtschaftlichkeit weiterhin nicht gegeben. Die SPÖ habe beim RA 2012 nur mitgestimmt, weil € 200.000,-- ins Budget 2013 „hineinreklamiert“ wurden. Da Nichts passiert sei, könne die SPÖ dem Rechnungsabschluss in diesem Jahr nicht zustimmen.

GR Zitz möchte festhalten, dass es zu den Überweisungen der Stadtgemeinde an die FZB GmbH in der Höhe von über 2 Millionen Euro keinen Gemeinderatsbeschluss gibt. Deshalb hat die SPÖ diese Belege kopiert und an die Gemeindeaufsicht zur Prüfung geschickt um zu klären, ob dies rechtlich in Ordnung ist.

Für GR Fischbach bestätigt sich durch den Rechnungsabschluss 2013 die finanzielle Schieflage der Stadtgemeinde. Für Die Grünen hat die Budgetdisziplin oberste Priorität. Das Budget und der MFP sollen keine schönen Zahlen sein, an die sich nicht gehalten wird. Fischbach gibt auch zu bedenken, dass sehr viele bereits ausgelaufene Leasingverträge nicht auf null gestellt sind. Da eine Genehmigung des Rechnungsausschluss Grundvoraussetzung für die Weiterführung der Sanierung ist, werden die Grünen zustimmen. Abschließend bedankt sie sich bei Stadtkassier Keglovits für die genaue Beantwortung der Detailfragen.

Stadtkassier Keglovits erklärt die Differenzen bei den Darlehen damit, dass sich die Zinsen immer ändern und man deshalb nicht klären kann, welche Teile der Tilgung und welche Teile die Zinsen betreffen.

Bürgermeister Lentsch möchte in Erinnerung rufen, dass durch die Umbuchung der FZB ein großer Teil der schließlichen Reste wegfällt. Weiters verweist er auf den heute gegründeten Budgetausschuss, der sich mindestens quartalsweise zusammensetzen soll und die Entwicklung der Konsolidierung überwachen soll.

GR Fischbach fragt wegen der hohen Differenzen bei den Schulerhaltungsbeiträgen an. Lentsch und Keglovits begründen dies mit der Gesetzesänderung betreffend Schlussprengel und der damit veränderten Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge.

GR Zitz gibt zu Protokoll, dass die burgenländische Gemeindeordnung genau vorsieht wie die Ausgabenermächtigung des Bürgermeisters und des Stadtrates im Rahmen der Budgetausführung ist. Er bittet in kommenden Jahren besonders darauf zu achten, dass diese Höhe auch nicht überschritten wird.

Nach diesen Wortmeldungen stellt Bürgermeister Lentsch den Antrag, den vorläufigen Rechnungsabschluss mit allen Überschreitungen (insbesondere den Freizeitbetrieben) zu genehmigen. Der Rechnungsabschluss 2013 wird mehrheitlich beschlossen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz

Vizebürgermeisterin Böhm hält fest, dass die SPÖ in der nächsten Sitzung einen Antrag einbringt, die Gemeindefinanzen über den Landesrechnungshof zu prüfen.

Punkt 3)

Voranschlag 2014

Stadtkassier Hermann Keglovits berichtet: Der Voranschlag für das Finanzjahr 2014 war gemäß § 61, Abs.1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 14.04.2014 bis 28.04.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Zu dem Voranschlag sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Die Gesamteinnahmen/ausgaben des Budgetentwurfes für das Finanzjahr 2014 betragen im ordentlichen Haushalt € 17.097.400,-- und im außerordentlichen Haushalt € 898.000,00. Die Abgänge/Überschüsse des abgelaufenen Jahres haben wir sowohl im ordentlichen wie auch im außerordentlichen Haushalt berücksichtigt. Ausgangsbasis für die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2014 war der MFP 2014-2017, welchen wir gemeinsam mit der Firma BFP erstellt haben. Bei diesem MFP hatten wir für das Jahr 2014 einen Abgang in der Höhe von € 1.804.384,00.

Von folgendem Basisszenario für die gemeinsame Erstellung des MFP mit der Firma BFP sind wir ausgegangen:

Basisszenario für die Budgeterstellung lautete:

- Kommunalsteuereinnahmen steigen um 1,5%
- Ertragsanteile steigen um 3%
- Abzüge Ertragsanteile steigen um 6%
- Personalkosten steigen um 2,5%
- Durchschnittliche Marktzinsentwicklung 2013-2017: 0,3%/0,5%/1,0%/ ,5% und 2,0%
- Keine Neuprojekte berücksichtigt

Von dieser Ausgangsbasis haben wir für den VA 2014 folgende Änderungen durchgeführt:

Die Einnahmen und Ausgaben der Ertragsanteile wurden lt. Mitteilung vom Land Burgenland aktualisiert. Die Darlehen-, Leasingraten sowie Mieten wurden an die aktuellen Tilgungspläne bzw. Vorschreibungen angepasst. Aussetzen von Tilgungsraten bei der KG. Der Zuschuss an die FZB wurde durch Personaleinsparung und Aussetzen

von Tilgungsraten reduziert. Weiters wurden Potenziale lt. Beschluss vom 08.03.2014 berücksichtigt.

Mit diesen Maßnahmen konnten wir für den VA 2014 den ursprünglichen Abgang vom MFP für das Jahr 2014 von Euro 1.804.300,00 auf Euro 1.152.100,00 reduzieren. Um diesen Abgang für das Jahr 2014 zzgl. den Abgang laut Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 i.d.H. von Euro 2.141.400,00 somit insgesamt Euro 3.293.500,00 abdecken zu können, haben wir auf der VA-Stelle 2/910+346 eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 3.293.500,00 budgetiert.

Weiters informiert der Kassier, dass der Kassenkredit für das Jahr 2014, der zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, mit maximal einem Sechstel des OHH, somit Euro 2.850.000,00 festgesetzt wird.

Abschließend appelliert Keglovits an alle Entscheidungsträger, sämtliche Ausgaben immer mit Ihm und VB Stranz abzusprechen, damit es keine bösen Überraschungen und somit zu Überschreitungen von einzelnen Voranschlagsstellen kommt.

Vizebürgermeisterin Böhm erklärt, dass die SPÖ dem Voranschlag nicht zustimmen wird, da ihrer Meinung nach die Struktur nicht eingehalten werden wird und die Erhöhungen für Kindergartenbeiträge und Kanalbenützungsbeträge sowie die Einführung des Müllbehandlungsbeitrages für ihre Partei nicht tragbar sind.

GR Fischbach erklärt, dass nach Meinung der Grünen, die vereinbarten Maßnahmen im Budget umgesetzt wurden, deshalb werden Die Grünen dem Voranschlag zustimmen.

GR Zitz streicht nochmals das Grundproblem seiner Partei am Voranschlag heraus. Für die SPÖ wurden die strukturellen Probleme nicht behoben und verändert. Es muss grundlegende Veränderungen geben, um den Problemen entgegen wirken zu können.

Nach diesen Wortmeldungen stellt Bürgermeister Kurt Lentsch den Antrag, das Budget 2014 samt Beilagen (u.a. Dienstpostenplan) und Kassenkredit zu genehmigen. Das Budget 2014 wird mehrheitlich beschlossen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Schneider, Zitz

Punkt 4)

Verordnungen

StRⁱⁿ Rupp berichtet von den im Zuge des Konsolidierungskonzeptes erarbeiteten Verordnungen und den Änderungen gegenüber den aktuellen Bestimmungen.

Bürgermeister Lentsch erklärt, dass die ursprünglich in den Verordnungen verankerte Indexklausel wieder gestrichen wurde, da die Landesregierung dies untersagt hat. Laut Rechtsmeinung des Landes kann zwar ein Grundsatzbeschluss über die jährliche Indexanpassung aller Abgaben beschlossen werden, da in einer Verordnung jedoch fixe Beträge aufscheinen müssen, sind die jeweiligen Gebühren vor jeder Anpassung neu zu verordnen.

a) Kindergartenbeiträge

GR Fischbach regt an, eine Formulierung leicht abzuändern, sodass im § 3 (2) „Betreuungsteilbetrag“ steht, um etwaige Verständnisprobleme zu vermeiden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die nachfolgende Verordnung auf Antrag von StRⁱⁿ Rupp mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
T: 02167/2300, F: 02167/2300-22
www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



Neusiedl am See, 29.04.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.04.2014 über die Festsetzung und Einhebung der Kindergarten- und Kinderkrippengebühren gemäß § 3 (6) Bgld. Kinderbildungs- u. betreuungsgesetz 2009 (KBBG 2009).

§ 1

Kindergartenplatz

- (1) Der Kindergartenplatz wird für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Das Kindergartenjahr beginnt im September und endet im Juli bzw. August.
- (2) Für jedes Kind wird ein separater Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadtgemeinde Neusiedl am See abgeschlossen. Dieser gilt für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten.
- (3) Die Anmeldung für den Kindergartenbesuch (mit oder ohne Essen) gilt grundsätzlich für ein halbes Kindergartenjahr. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (insbesondere beruflicher oder familiärer Art) ist eine Ummeldung zu einer anderen Besuchsform für den nächstfolgenden Monat bis spätestens 1 Woche vor Beginn des nächsten Monats möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Stadtgemeinde aufgelöst werden, wenn das Kind mehr als drei Wochen unentschuldig fehlt oder die in § 3 genannten Beiträge länger als drei Monate nicht bezahlt werden.
- (5) Kinder im Alter zwischen 18 Monaten und 3 Jahren sind in einer der Kinderkrippen zu betreuen. Sollte aus Platzmangel eine Unterbringung in einer Krippe nicht möglich sein, kann die Aufnahme in einen Kindergarten bereits ab dem 30. Lebensmonat erfolgen.

§ 2

Öffnungs- & Betreuungszeiten

- (1) Die städtischen Kindergärten sind von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr geöffnet.
- (2) Sämtliche Kindergärten sind in der Zeit von 24. Dezember bis 6. Jänner geschlossen. Zusätzliche Ferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres am schwarzen Brett des jeweiligen Kindergartens kundgemacht.
- (3) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden im Kindergartenjahr 2014/15 ausschließlich bis 14 Uhr und ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 bis 12 Uhr betreut.

§ 3

Beitragsarten & -höhe

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in elf Teilbeträgen von September

bis Juli eingehoben wird. Die Ferienbetreuung im August ist gesondert anzumelden und wird extra zu denselben Konditionen verrechnet.

- (2) Der Betreuungsteilbeitrag richtet sich nach Betreuungszeit und wird wie folgt pro Kind verrechnet:

a) Kinderkrippe:1) Tabor Kindergarten und Kindergarten am Gartenweg

Besuch des Kindergartens bis 12 Uhr (ohne Essen):	€ 154,-
Besuch des Kindergartens bis 14 Uhr (ohne Essen):	€ 176,-
Besuch des Kindergartens bis 17 Uhr (ohne Essen):	€ 264,-

2) Montessori Kinderhaus

Besuch des Kindergartens bis 12 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 218,-
Besuch des Kindergartens bis 14 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 258,-
Besuch des Kindergartens bis 17 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 362,-

b) Kindergarten:1) Tabor Kindergarten und Kindergarten am Gartenweg

Besuch des Kindergartens bis 12 Uhr (ohne Essen):	€ 53,-
Besuch des Kindergartens bis 14 Uhr (ohne Essen):	€ 77,-
Besuch des Kindergartens bis 17 Uhr (ohne Essen):	€ 99,-

2) Montessori Kinderhaus

Besuch des Kindergartens bis 12 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 117,-
Besuch des Kindergartens bis 14 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 159,-
Besuch des Kindergartens bis 17 Uhr (ohne Essen, inkl. Gabelfrühstück):	€ 197,-

- (3) Das **Mittagessen** wird von externen Firmen geliefert und wird zu selben Konditionen an die Eltern weiterverrechnet.
- (4) Der **Bastelbeitrag** beträgt pro Monat und Kind € 5,-
- (5) Der Beitrag für die **Nachmittagsjause** betrifft ausschließlich die Kinder des Montessori Kinderhauses. Pro Jause werden € 0,80 verrechnet.
- (6) Das **verpflichtende Kindergartenjahr ist vormittags kostenlos**. Es wird der jeweils vom Land an die Eltern refundierte Betrag vorgeschrieben. Die Bestätigungen betreffend Kinderbetreuungsförderung der burgenländischen Landesregierung werden vom Kindergarten immer erst ab Mai des laufenden Kindergartenjahres rückwirkend für max. 11 Monate ausgestellt und für bereits bezahlte Beiträge gewährt.

§ 4

Verrechnung und Fälligkeiten

Sämtliche in § 2 (1), (3) und (4) angeführten Beiträge werden von der Stadtgemeinde Neusiedl am See mit Monatsende per Zahlschein vorgeschrieben und sind mit Monatszehnten des Folgemonats fällig.

Der in (2) beschriebene Bastelbeitrag wird im ersten Semester für sechs Monate verrechnet und ist am 10. Oktober fällig und ist im zweiten Semester für fünf Monate am 10. März zu bezahlen. Für Kinder, die im Laufe des Jahres in den Kindergarten eintreten ist der aliquote Monatsbetrag zu bezahlen.

**§ 5
Kundmachung**

Die festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und wird mit dem Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 im September 2014 umgesetzt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

An der Amtstafel
angeschlagen am: 29.04.2014
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

b) Kanalbenützungsgebühr

Gemeinderätin Frank-Unger verlässt den Sitzungssaal um 20:16 Uhr.

Die nachfolgende Verordnung wird auf Antrag von StRⁱⁿ Rupp mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren bis auf Frank-Unger alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Schneider, Zitz

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
T: 02167/2300, F: 02167/2300-22
www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



Neusiedl am See, 29.04.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.04.2014 über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß §§ 10,11 und 12 des Bgld. Kanalabgabegesetzes vom 25.6.1984, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,90/m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 14. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

An der Amtstafel
angeschlagen am: 29.04.2014
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

c) Müllbehandlungsbeitrag

Gemeinderätin Frank-Unger betritt den Sitzungssaal um 20:20 Uhr.

Die nachfolgende Verordnung wird auf Antrag von StRⁱⁿ Rupp mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
T: 02167/2300, F: 02167/2300-22
www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



Neusiedl am See, 29.04.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.04.2014 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.

- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf Haushaltsmengen beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferung von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- od. Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB direkt verrechnet.
- (4) Für die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllleinheiten (120 l, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband/Umweltdienst Burgenland dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 20 Euro pro Jahr und Restmüllleinheit festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllleinheiten.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 14. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

d) Friedhofsgebühren

GR Panner will wissen, ob die neue Verordnung für die Vorschreibungen aus dem Jahr 2014 Auswirkungen hat. Der Bürgermeister verneint dies.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, wird die nachfolgende Verordnung auf Antrag von StRⁱⁿ Rupp mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Schneider, Zitz

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
T: 02167/2300, F: 02167/2300-322
www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



Neusiedl am See, 29.04.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.04.2014 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 170,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 340,00 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag (einfache Gruft) | 610,00 Euro |
| 4. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag (doppelte Gruft) | 870,00 Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnen) | 90,00 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 70,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 betreffend Einhebung einer Friedhofsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

An der Amtstafel
angeschlagen am: 29.04.2014
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

e) Verordnung über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG Neusiedl am See

Die nachfolgende Verordnung wird auf Antrag von StRⁱⁿ Rupp mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried.

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

T: 02167/2300, F: 02167/2300-322

www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



Neusiedl am See, 29. April 2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28. April 2014 über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Neusiedl am See gemäß § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.g.F. und des § 88 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl.Nr. 11/2005 i.d.g.F.

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2013, LGBl. Nr. 34/2013 und des § 2 der Verordnung vom 26.06.2012, LGBl.Nr. 48/2012, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Neusiedl am See wird als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahme die Vertreibung der Stare durch

- *) Kleinflugzeuge
- *) Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen/Jägern und
- *) Gewehrschüsse und Schüsse von Weingartenhütern

angeordnet.

§ 2

Bei dieser Vertreibung der Stare dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre, noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen. Bei Kleinflugzeugen muss die Störung von anderen Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden werden. Die Vertreibungsmaßnahmen für die Stare dürfen zeitlich begrenzt von 06.00 – 22.00 Uhr eingesetzt werden.

§ 3

(1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können, sofern keine andere zufrieden stellende Lösung, wie z.B. Maßnahmen nach der Bgld. Stare-Vertreibungs-Verordnung, ausreichende Wirkung zeitigt, im unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren eines Gemeindegebietes im Gemeindegebiet von Neusiedl am See Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden.

(2) Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann ist nicht zulässig.

(4) Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.

§ 4

Diese Anordnung der gemeinsamen Maßnahme betreffend Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2014, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2014. Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

- a) der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
- b) auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

Diese Überprüfung obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Neusiedl am See, als Fachorgan bedienen kann.

§ 5

Diese Maßnahmen gegen die Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

§ 6

Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August 2014 angezeigt wurde, um 25 % weniger Kosten vorzuschreiben sind, als die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen.

Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.06.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

Punkt 5)

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neusiedl am See und dem Amt der burgenländischen Landesregierung zum Thema Haushaltskonsolidierung Neusiedl am See

Bürgermeister Lentsch berichtet von der im Zuge des Konsolidierungskonzeptes erarbeiteten Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neusiedl am See und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Die Vereinbarung wird auf Antrag von Bürgermeister Lentsch mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Schneider, Zitz

Punkt 6)

Anpassung Mietpreise 3-fach-Sporthalle, Veranstaltungshalle und sonstige Räume

Im Zuge des Konsolidierungskonzeptes wurde die Erhöhung der Preise für die Dreifachhalle der NMS für richtig und notwendig empfunden. Da es seit dem Bau im Jahr 1996 keine Erhöhungen gab, soll der Preis für eine Stunde pro Hallendrittel von € 21,80 auf € 25,-- , die einmalige Gebühr für das Auf- und Abbauen der Banden von € 29,10 auf € 35,-- sowie die einmalige Gebühr pro Veranstaltung, bei der Kantinenbetrieb herrscht von € 73,-- auf € 150,-- erhöhen werden. Dafür wird das zwischenzeitlich verhängte Alkoholverbot wieder aufgelassen. Zusätzlich muss zukünftig eine Kautions von € 200,-- pro Veranstaltung vor der Benutzung der Halle hinterlegt werden. Der Mieter erklärt sich weiters mittels Mietvertrag bereit, für grobe Verschmutzung und mutwillige Zerstörung aufzukommen.

Im Turnsaal der Taborschule soll der Beitrag für eine Wochenstunde pro Monat von € 50,-- auf € 60,-- sowie der Beitrag für zwei Wochenstunden pro Monat von € 100,-- auf € 120,-- erhöht werden. Der Beitrag für eine Einzelstunde soll von € 15,-- auf € 20,-- und der Preis für eine Wochenstunde im Container von € 35,-- auf € 40,-- erhöht werden.

Da es keine Wortmeldungen gibt, wird der Antrag von Bürgermeister Lentsch mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Schneider, Zitz

Punkt 7)

Beschlussfassung – Führung der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage als wirtschaftliches Unternehmen

StR Halbritter erklärt, dass die Beschlussfassung rein steuerliche Gründe hat, um sich zukünftig die Vorsteuer zurückholen zu können.

GR Sämänn will wissen, ob dies bedeutet, dass zukünftig eine weitere Gesellschaft gegründet werden soll. Bürgermeister Lentsch verneint dies und unterstreicht nochmals, dass sich bei den bisherigen Abläufen nichts ändert.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird das nachfolgende Statut auf Antrag von StR Halbritter einstimmig zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämänn-Takacs, Schneider, Zitz, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried.

STATUT

für die Führung der „öffentlichen Müllbeseitigungsanlage“ als
wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Neusiedl am See
(Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat am 28. April 2014 mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 gemäß § 63 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen.

§ 1 Einrichtung der öffentlichen Müllbeseitigung als wirtschaftliches Unternehmen.

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung wird als Betrieb gewerblicher Art (als Quasi-Kapitalgesellschaft im Sinne des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb gewerbliche Art ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung dient der Entsorgung von jeglichem Müll
 - in der zentralen Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Neusiedl am See,
 - im Bauschuttwischenlager der Stadtgemeinde Neusiedl am See,
 - auf dem Tierkadaversammelplatz der Stadtgemeinde Neusiedl am See
 - im Friedhof der Stadtgemeinde Neusiedl am See,
 - in den dezentralen öffentlichen Sammelstellen der Stadtgemeinde Neusiedl am See

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes gewerblicher Art oder dessen Änderung und Auflösung.

2. Beschluß über das Statut (Betriebssatzung) und Änderung des Status;
 3. Der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr.
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsabrechnung!
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuß nach den Bestimmungen des § 34 Burgenländische Gemeindeordnung bilden.
 - (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 burgenländische Gemeindeordnung eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr; Die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
3. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6 Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.

- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes.
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einvernehmliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses!
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig ist;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (4) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 der Burgenländischen Gemeindeordnung.

§ 8 Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die burgenländische Gemeindehaushaltsordnung udgl. sind anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

Punkt 8)

Stadtbus und AST – Beschlussfassung über die Beendigung des Betriebes

StR Halbritter erinnert an die Entscheidung der Steuerungsgruppe im Zuge des Konsolidierungskonzeptes, den Stadtbus sowie das Anrufsammeltaxi mit Ende Juni 2014 einzustellen. Er verweist jedoch auf die bestehenden Alternativen wie die kostenlose Schülerlinie, den Bäderbus sowie das Jugend und 60+ Taxi. Bäderbus und Taxigutscheine sollen zukünftig weiter ausgebaut werden.

Vizebürgermeisterin Böhm und GR Fischbach wollen keine ersatzlose Streichung und ein gutes Gesamtkonzept. Der Bürgermeister unterstützt dies. Erste Überlegungen sollen in der nächsten Infrastrukturausschusssitzung getätigt werden.

Da es keine Wortmeldungen gibt, wird der Antrag von StR Halbritter mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried. Gegen den Antrag stimmten die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz

Punkt 9)

Bestellung Geschäftsführer ABEG GmbH

GR Frank-Unger ruft in Erinnerung, dass dieser TOP bei der letzten Gemeinderatssitzung kurzfristig abgesetzt wurde, da der ursprünglich geplante Geschäftsführer kurzfristig aus privaten Gründen abgesagt hatte. Als neuer Geschäftsführer der ABEG GmbH soll Mag. Harald Zagiczek bestellt werden. Bürgermeister Lentsch befindet dies als gute Lösung.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, wird der Antrag von GR Frank-Unger einstimmig zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer

sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Schneider, Zitz, Fischbach, Linhart und Haider Gottfried.

Punkt 10)

Städtebund – Wahl eines Ersatzmitgliedes der ÖVP Fraktion

Bürgermeister Lentsch weist darauf hin, dass dies eine fraktionelle Wahl ist und bittet GR Hitzinger um einen Antrag. Hitzinger stellt somit den Antrag GR Horvath als Ersatzbeisitzer zu nominieren.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, wird der Antrag von GR Hitzinger einstimmig zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder der ÖVP-Fraktion im Sitzungssaal anwesend. Für den Antrag stimmten nachstehend namentlich angeführte Gemeinderäte: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits und Peck.

Punkt 11)

Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt.

Punkt 12)

Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass der (ehemalige) Intendant der Opernspiele St. Margarethen Wolfgang Werner gemeinsam mit seinem Bühnenbildner bei ihm vorgesprochen hat. Beide könnten sich Festspiele auf dem Gelände des Hallenbades vorstellen. In den nächsten Tagen soll es eine naturschutzbehördliche Begehung geben.

Punkt 13)

Allfälliges

GR Fischbach will wissen, wie weit die Verhandlungen bezüglich des Zebrastreifens beim ehemaligen Turmgasthof bei der Dreifaltigkeitssäule sind. Lentsch verweist auf die Aussagen von GR DI Thomas Halbritter sowie den Bericht von Stadtkassier Keglovits, wonach der Zebrastreifen bereits bewilligt und auch budgetiert sei.

GR Fischbach regt weiters an, den bereits versprochenen Sitzungsplan in die Tat umzusetzen und auch einen Leitfaden in Sachen Protokolle und deren Unterzeichnung bzw. deren Folgen herauszugeben, um zukünftigen Problemen und Missverständnissen vorzubeugen.

StR Lichtenberger will wissen, wie die Fahrt des Gemeinderates nach Deggendorf finanziert wird. Der Bürgermeister erklärt, dass die Buskosten von der Stadtgemeinde Neusiedl am See und die Hotelkosten von der Stadt Deggendorf bezahlt werden. Lichtenberger will auch wissen welche Aufgaben die Delegation hatte, die in den letzten Tagen in Deggendorf waren. Lentsch erklärt, dass von den Mitarbeitern des Rathauses und des Bauhofes unter der Leitung von Stadtrat Emmerich Haider der Ausstellungsbereich vorbereitet wurde, den die Stadt zur Verfügung gestellt bekommen hat, um sich auf der Gartenschau zu präsentieren.

GR Kast fragt bei Vizebürgermeisterin Böhm an, ob es bereits Gegenmaßnahmen gibt, um den sinkenden Nächtigungszahlen entgegenzuwirken. Die Vizebürgermeisterin verneint dies. Kast will weiters wissen, wie es in Sachen Stadtmarketing aussieht. Böhm berichtet von einer Sitzung mit dem Obmann des Werbevereins Gerald Richter sowie Franz Kast, ein genaues Konzept gibt es jedoch noch nicht.

GR Michlits will von GR Zitz wissen, in welcher Funktion er bei der Schulveranstaltung mit Landeshauptmann Niessl und Olympiasiegerin Julia Dujmovits in der Schule anwesend war. Zitz erklärt, dass er als Fachinspektor anwesend war und dieses Interview, wie auch schon im Vorjahr bei einer ähnlichen Veranstaltung moderiert hat. Zitz versichert weiter, dass er bei dieser Veranstaltung nicht auf den EU-Wahlkampf eingegangen ist.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Gemeinderäte

Schriftführer